

Pro Retina-Stiftung zur Verhütung von Blindheit

Wir fördern den wissenschaftlichen Nachwuchs
im Bereich erblicher Netzhauterkrankungen



Anlage 1:

Verbindliches Antragsmuster für die Struktur eines Projektantrages

Antragskategorie:

- Typ A: Promotionsstipendium
- Typ B: Postdoktoranden-Stipendium
- Typ C: Projektantrag (Anschub-, Brücken-, oder Abschlußfinanzierung)
- Typ D: Forschungsstipendium
- Typ E: Kleinprojekt (max. 5.000 Euro)

Anmerkungen:

- Bei der Beantragung der Beihilfe zu einem Kleinprojekt sind nur die Punkte 1-5 des Musters anzugeben.
- Zur Beantragung eines Promotions-/Postdoktorandenstipendiums bitten wir, das entsprechende, gesonderte Dokument in der Anlage als Grundlage zu verwenden.

1. Antragsteller
Name, Vorname
Institution
Anschrift
Telefonnummer / Fax
Email-Adresse
2. Thema
3. Beginn und Dauer der Förderung
4. Höhe der Fördersumme
5. Kurze Zusammenfassung des Projekts (max. 20 Zeilen, inklusive Zielsetzung und Nutzen für die Betroffenen)
6. Stand der Forschung
7. Eigene Vorarbeiten
8. Arbeitsprogramm

Stiftungsvorstand: Carsten Schmeißer (Vors.) Dario Madani (stv. Vors.) Prof. Mathias Seeliger (Forschungsvorstand)

Spendenkonto: BW Bank Stuttgart

IBAN: DE22 6005 0101 7008 9420 46 BIC: SOLADEST600

Pro Retina-Stiftung zur Verhütung von Blindheit

Wir fördern den wissenschaftlichen Nachwuchs
im Bereich erblicher Netzhauterkrankungen



Bestimmungen für Promotionsstipendien der PRO RETINA-Stiftung zur Verhütung von Blindheit

1. Allgemeines

1.1 Rechtscharakter des Stipendiums

Durch die Gewährung der Förderung wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Das Stipendium ist kein Entgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinn. Es wird vom Stipendienggeber (PRO RETINA-Stiftung) als Zuschuß zum Lebensunterhalt und nicht als Gegenleistung für eine wissenschaftliche Tätigkeit gewährt.

1.2 Steuer- und versicherungsrechtliche Behandlung des Stipendiums Steuerrechtliche Beurteilung (§ 3 Nr.44 EKStG)

Stipendien zur Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung sind steuerfrei, wenn

- der/die Empfänger(in) nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet ist,
- der Abschluß der Berufsausbildung bei erstmaliger Gewährung nicht > 10 Jahre zurückliegt.

Da durch die Gewährung des Stipendiums kein Arbeitsverhältnis begründet wird, entfällt die Versicherungspflicht in sämtlichen Zweigen der Sozialversicherung.

1.2 Empfehlung zum Abschluß von Eigenversicherungen

Es wird dringend empfohlen, auf eigene Kosten eine Unfall- bzw. Krankenversicherung (ggf. auch für Auslandsaufenthalte) abzuschließen; eine Haftpflichtversicherung ist ebenfalls sinnvoll, falls die Betriebshaftpflicht der Institution, bei der das Projekt durchgeführt wird, nicht für alle eventuellen Schäden aufkommt.

1.3 Übertragung des Stipendiums

Eine Übertragung des Stipendiums an andere Personen ist nicht möglich.

2. Verpflichtungen des Stipendiaten/der Stipendiatin (Doktorand/in)

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der Doktorand/die Doktorandin:

- seine/ihre volle Arbeitskraft dem Stipendienzweck zu widmen,
- für nicht vom Stipendienzweck erfaßte Tätigkeiten und Nebentätigkeiten die Zustimmung der PRO RETINA-Stiftung einzuholen,
- die für die Berechnung und Aufrechterhaltung des Stipendiums bedeutsamen Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (etwa Erkrankungen und andere Gründe, die der Fortsetzung der Stipendientätigkeit entgegenstehen) der PRO RETINA-Stiftung unaufgefordert und ohne Verzögerung schriftlich mitzuteilen,
- gemeinsam mit dem betreuenden Wissenschaftler/der betreuenden Wissenschaftlerin darauf zu achten, daß die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (GSP) eingehalten werden, die Promotion zügig abgeschlossen wird und die Förderregeln der Ausschreibung eingehalten werden,

Stiftungsvorstand: Carsten Schmeißer (Vors.) Dario Madani (stv. Vors.) Prof. Mathias Seeliger (Forschungsvorstand)

Spendenkonto: BW Bank Stuttgart

IBAN: DE22 6005 0101 7008 9420 46

BIC: SOLADEST600

9. Voraussetzungen für die Durchführung des Projekts
 - a) Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Förderung des Projekts durch öffentliche oder andere Mittel (laufend und beantragt)
 - b) bestehende anderweitige Drittmittelförderung, eventuelle Überschneidungen mit der Förderung durch die Pro Retina
 - c) Bestehende und beabsichtigte Kooperationen (national wie europäisch)

10. Lebenslauf und Publikationsliste des Antragstellers/der Antragstellerin

11. Sonstige relevante Informationen

Pro Retina-Stiftung zur Verhütung von Blindheit

Wir fördern den wissenschaftlichen Nachwuchs
im Bereich erblicher Netzhauterkrankungen



Anlage 2:

Ausschreibung für die Vergabe von Promotionsstipendien (Typ A)

Für die Förderung auf dem Gebiet der erblichen Netzhautdegenerationen werden von der Pro Retina-Stiftung zur Verhütung von Blindheit

Promotionsstipendien

für Bewerber/Bewerberinnen mit Hochschulabschluß vergeben.

Ziel ist es, an bestehenden Forschungseinrichtungen, die sich mit diesem Thema befassen, die Forschungsarbeiten zu initiieren, zu erweitern oder zu beschleunigen.

Die Höhe des Stipendiums beträgt € 1.500/Monat. Die Förderdauer beträgt zwei Jahre und kann in begründeten Fällen um maximal ein Jahr verlängert werden. Ein Zwischenbericht ist nach dem 2. Jahr erforderlich und –nach wiss. Begutachtung– Grundlage der möglichen Gewährung einer Verlängerung für ein drittes Jahr.

Antragsberechtigt sind

- a) Leiter/Leiterinnen von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Arbeitsgruppen, die für die Stiftungsziele relevante Themen (s. Förderrichtlinie) bearbeiten,
- b) Doktoranden/Doktorandinnen.

Der Antrag muss folgende Informationen enthalten:

1. Antragsteller(in)
2. Thema der Promotionsarbeit
3. Beginn und Dauer der Förderung
4. Zielsetzung und Zusammenfassung (15-20 Zeilen) des Projekts
5. Stand der Forschung
6. Vorarbeiten des Doktorvaters/der Doktormutter
7. Arbeitsprogramm
8. Voraussetzungen für die Durchführung des Projekts
 - a) anderweitige Drittmittelförderung, Abgrenzung zur hier beantragten Förderung
 - b) Kooperationen (im In- und Ausland)
 - c) Gewährleistung zureichender Ausstattung und Betreuung des Projekts

Stiftungsvorstand: Carsten Schmeißer (Vors.) Dario Madani (stv. Vors.) Prof. Mathias Seeliger (Forschungsvorstand)

Spendenkonto: BW Bank Stuttgart

IBAN: DE22 6005 0101 7008 9420 46

BIC: SOLADEST600

9. Darlegung der besonderen Qualifikation des/der zu Fördernden
 - a) Zeugnisse
 - b) Zusammenfassung der bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten (z. B. Diplomarbeit, max. 1 DIN A4-Seite)
10. Lebenslauf und Publikationsliste des Doktorvaters/der Doktormutter
11. sonstige relevanten Informationen.

Die Förderung eines Stipendienantrags erfolgt in der Regel personengebunden. In Ausnahmefällen können Leiter(innen) von wissenschaftlichen Arbeitsgruppen die Förderung von Promotionsprojekten, für die noch kein Doktorand/keine Doktorandin zur Verfügung steht, vorab beantragen. Nach der vorläufigen Genehmigung des Stipendiums schlägt der Antragsteller der Stiftung einen Doktoranden/eine Doktorandin vor. Der Stiftungsvorstand entscheidet dann möglichst anhand eines Gutachtens des bei der vorläufigen Genehmigung gehörten Gremiums über die Vergabe des Stipendiums an den vorgeschlagenen Doktoranden.

Über die Vergabe entscheidet der Stiftungsvorstand auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Gutachtens.

Anträge sind als PDF-Datei an folgende Emailadresse zu richten:

forschungsforderung@pro-retina-stiftung.de

Es gilt die aktuelle Richtlinie Forschungsförderung. Die Einreichung soll ausschließlich in elektronischer Form (PDF-Datei) erfolgen. Über Anträge, die bis zum 15. Februar eines Jahres eingehen, wird in der Regel bis zum 30. Juni des entsprechenden Kalenderjahres entschieden.

- nach zwei Jahren einen kurzen verständlichen Zwischenbericht (1-2 DIN A4-Seiten) an die o. g. Mailadresse (forschungsforderung@pro-retina-stiftung.de) zu mailen,
- in den Publikationen, die aus der Promotion heraus entstehen, die Förderung durch die PRO RETINA im Bereich „Acknowledgement“ anzugeben,
- nach Abschluß der Promotion 1 Exemplar der fertig gestellten Promotionsarbeit an folgende Adresse der Stiftungsverwaltung zuzuschicken:
Pro Retina-Stiftung, Prof. Mathias Seeliger, Mozartstraße 4-10, 53115 Bonn

3. Gewährung, Bemessung, Auszahlung und Wegfall des Stipendiums

3.1. Gewährung und Bemessung des Stipendiums

Die Höhe des Stipendiums beträgt € 1500,-/pro Monat. Eigene Einnahmen sind auf den Grundbetrag, ggf. einschließlich Steueranteil, anzurechnen. Unberücksichtigt bleiben Einnahmen aus Vermögen.

3.2. Auszahlung des Stipendiums

Die PRO RETINA-Stiftung überweist den monatlichen Unterhaltsbeitrag jeweils bis Mitte des betreffenden Monats direkt auf das vom Doktoranden/der Doktorandin angegebene Privatkonto. Die Auszahlung beginnt nach Erhalt der vom Doktorvater/der Doktormutter und dem Doktoranden/der Doktorandin unterschriebenen Annahmeerklärung. Verzugszinsen werden bei verspäteter Zahlung nicht gezahlt.

3.3. Wegfall der Gewährung bzw. Rückerstattung des Stipendiums

Die Zahlungen werden eingestellt, wenn der Stipendiat/die Stipendiatin der Verpflichtung, einen Bericht zu einem bestimmten Zeitpunkt abzugeben, nicht nachkommt. Die Bewilligung entfällt mit Ablauf des Tages, an dem eine berufliche Tätigkeit gegen Entgelt aufgenommen wird.

Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden und es kann weiterhin ein Rückerstattungsanspruch geltend gemacht werden, wenn

- der Doktorand/die Doktorandin sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maß um die Verwirklichung des Stipendienzwecks bemüht,
- der Doktorand/die Doktorandin sich die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen hat,
- dem Doktoranden/der Doktorandin die erforderlichen Mittel vom Institut, an dem das Projekt durchgeführt wird, nicht zur Verfügung gestellt werden,
- der Anspruch auf die Auszahlung gepfändet, verpfändet oder abgetreten wird.

Pro Retina-Stiftung zur Verhütung von Blindheit

Wir fördern den wissenschaftlichen Nachwuchs
im Bereich erblicher Netzhauterkrankungen



Anlage 4:

Ausschreibung für die Vergabe von Postdoktoranden-Stipendien (Typ B)

Für die Förderung auf dem Gebiet der erblichen Netzhautdegenerationen werden von der Pro Retina-Stiftung zur Verhütung von Blindheit

Postdoktoranden-Stipendien

für Bewerber/Bewerberinnen mit abgeschlossener Promotion vergeben.

Ziel ist es, an bestehenden Forschungseinrichtungen, die sich mit diesem Thema befassen, die Forschungsarbeiten im Bereich der Stiftungsziele durch eine gezielte Weiterförderung bereits erprobter Nachwuchswissenschaftler im Postdoktorandenbereich zu unterstützen und diesen eine Fortführung ihres Karriereweges zu ermöglichen.

Die Höhe des Stipendiums beträgt € 2.000/Monat. Die Förderdauer beträgt ein Jahr und kann um ein weiteres Jahr verlängert werden wenn dies nachweislich für eine Antragstellung mit zu den Stiftungszielen passenden Arbeiten bei einer anderen Förderinstitution (z.B. Antrag auf eigene Stelle, DFG Modul 52.02) genutzt wird. Im Sinne eines strukturierten Karriereweges für junge Wissenschaftler im Bereich der Stiftungsziele sollen Promotionsstipendiaten (Typ A) bei gleicher Eignung bevorzugt für eine Anschlußförderung nach Typ B berücksichtigt werden.

Antragsberechtigt sind

- a) Leiter/Leiterinnen von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Arbeitsgruppen, die für die Stiftungsziele relevante Themen (s. Förderrichtlinie) bearbeiten,
- b) Postdoktorand(inn)en sowie Doktorand(inn)en nach Einreichung der Promotionsarbeit.

Der Antrag muß folgende Informationen enthalten:

1. Antragsteller(in)
2. Thema der abgeschlossenen Promotionsarbeit
3. Thema der geplanten neuen Forschungsarbeit
4. Beginn und Dauer der Förderung
5. Zielsetzung und Zusammenfassung (15-20 Zeilen) des Projekts
6. Stand der Forschung
7. Eigene oder Vorarbeiten der Institution, an der die Arbeit angesiedelt werden soll

Stiftungsvorstand: Carsten Schmeißer (Vors.) Dario Madani (stv. Vors.) Prof. Mathias Seeliger (Forschungsvorstand)

Spendenkonto: BW Bank Stuttgart

IBAN: DE22 6005 0101 7008 9420 46

BIC: SOLADEST600

8. Arbeitsprogramm
9. Voraussetzungen für die Durchführung des Projekts
 - a) anderweitige Drittmittelförderung, Abgrenzung zur hier beantragten Förderung
 - b) Kooperationen (im In- und Ausland)
 - c) Gewährleistung zureichender Ausstattung und Betreuung des Projekts
10. Darlegung der besonderen Qualifikation des/der zu Fördernden
 - a) Zeugnisse
 - b) Zusammenfassung der bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten (z. B. Doktor- und Diplomarbeit, max. 1-2 DIN A4-Seiten)
11. Lebenslauf und Publikationsliste der antragstellenden Person(en) gemäß 7.
12. sonstige relevanten Informationen.

Die Förderung eines Stipendienantrags erfolgt in der Regel personengebunden. In Ausnahmefällen können Leiter(innen) von wissenschaftlichen Arbeitsgruppen die Förderung von Projekten, für die noch kein(e) Postdoktorand(in) zur Verfügung steht, vorab beantragen. Nach der vorläufigen Genehmigung des Stipendiums auf der Basis eines Gutachtens schlägt der Antragsteller der Stiftung einen Postdoktoranden/eine Postdoktorandin vor. Der Stiftungsvorstand entscheidet dann über die Vergabe des Stipendiums an die vorgeschlagene Person.

Über die Vergabe entscheidet der Stiftungsvorstand auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Gutachtens.

Anträge sind als PDF-Datei an folgende Mailadresse zu richten:

forschungsforderung@pro-retina-stiftung.de

Es gilt die aktuelle Richtlinie Forschungsförderung. Die Einreichung soll ausschließlich in elektronischer Form (PDF-Datei) erfolgen. Über Anträge, die bis zum 15. Februar eines Jahres eingehen, wird in der Regel bis zum 30. Juni des entsprechenden Kalenderjahres entschieden.

Pro Retina-Stiftung zur Verhütung von Blindheit

Wir fördern den wissenschaftlichen Nachwuchs
im Bereich erblicher Netzhauterkrankungen



Bestimmungen für Postdoktorandenstipendien der PRO RETINA-Stiftung zur Verhütung von Blindheit

1. Allgemeines

1.1 Rechtscharakter des Stipendiums

Durch die Gewährung der Förderung wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Das Stipendium ist kein Entgelt im sozialversicherungsrechtlichen Sinn. Es wird vom Stipendienggeber (PRO RETINA-Stiftung) als Zuschuß zum Lebensunterhalt und nicht als Gegenleistung für eine wissenschaftliche Tätigkeit gewährt.

1.2 Steuer- und versicherungsrechtliche Behandlung des Stipendiums Steuerrechtliche Beurteilung (§ 3 Nr.44 EKStG)

Stipendien zur Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung sind steuerfrei, wenn

- der/die Empfänger(in) nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen Gegenleistung oder Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet ist,
- der Abschluß der Berufsausbildung bei erstmaliger Gewährung nicht > 10 Jahre zurückliegt.

Da durch die Gewährung des Stipendiums kein Arbeitsverhältnis begründet wird, entfällt die Versicherungspflicht in sämtlichen Zweigen der Sozialversicherung.

1.2 Empfehlung zum Abschluß von Eigenversicherungen

Es wird dringend empfohlen, auf eigene Kosten eine Unfall- bzw. Krankenversicherung (ggf. auch für Auslandsaufenthalte) abzuschließen; eine Haftpflichtversicherung ist ebenfalls sinnvoll, falls die Betriebshaftpflicht der Institution, bei der das Projekt durchgeführt wird, nicht für alle eventuellen Schäden aufkommt.

1.3 Übertragung des Stipendiums

Eine Übertragung des Stipendiums an andere Personen ist nicht möglich.

2. Verpflichtungen des Stipendiaten/der Stipendiatin (Postdoktorand/in)

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der Postdoktorand/die Postdoktorandin:

- seine/ihre volle Arbeitskraft dem Stipendienzweck zu widmen,
- für nicht vom Stipendienzweck erfaßte Tätigkeiten und Nebentätigkeiten die Zustimmung der PRO RETINA-Stiftung einzuholen,
- die für die Berechnung und Aufrechterhaltung des Stipendiums bedeutsamen Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (etwa Erkrankungen und andere Gründe, die der Fortsetzung der Stipendientätigkeit entgegenstehen) der PRO RETINA-Stiftung unaufgefordert und ohne Verzögerung schriftlich mitzuteilen,
- gemeinsam mit dem betreuenden Wissenschaftler/der betreuenden Wissenschaftlerin darauf zu achten, daß die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (GSP) eingehalten werden und die Förderregeln der Ausschreibung eingehalten werden,

Stiftungsvorstand: Carsten Schmeißer (Vors.) Dario Madani (stv. Vors.) Prof. Mathias Seeliger (Forschungsvorstand)

Spendenkonto: BW Bank Stuttgart

IBAN: DE22 6005 0101 7008 9420 46

BIC: SOLADEST600

- nach Projektabschluß einen kurzen verständlichen Zwischenbericht (1-2 DIN A4-Seiten) an die o. g. Mailadresse (forschungsforderung@pro-retina-stiftung.de) zu übermitteln,
- in Publikationen, an denen der/die Postdoktorand(in) beteiligt ist (ggf. auch nach Ende der Förderperiode, wenn sich die Ergebnisse auf die geförderte Periode beziehen), die Förderung durch die PRO RETINA im Bereich „Acknowledgement“ anzugeben,
- bei zweijähriger Förderung eine Eingangsbestätigung und kurze Zusammenfassung (z.B. Abstract) eines Antrages an eine andere Förderinstitution (z.B. DFG) an folgende Adresse der Stiftungsverwaltung zu schicken:
Pro Retina-Stiftung, Prof. Mathias Seeliger, Mozartstraße 4-10, 53115 Bonn

3. Gewährung, Bemessung, Auszahlung und Wegfall des Stipendiums

3.1. Gewährung und Bemessung des Stipendiums

Die Höhe des Stipendiums beträgt € 2000,-/pro Monat. Eigene Einnahmen sind auf den Grundbetrag, ggf. einschließlich Steueranteil, anzurechnen. Unberücksichtigt bleiben Einnahmen aus Vermögen.

3.2. Auszahlung des Stipendiums

Die PRO RETINA-Stiftung überweist den monatlichen Unterhaltsbeitrag jeweils bis Mitte des betreffenden Monats direkt auf das vom Postdoktoranden/der Postdoktorandin angegebene Privatkonto. Die Auszahlung beginnt nach Erhalt der von der aufnehmenden Institution und dem Postdoktoranden/der Postdoktorandin unterschriebenen Annahmeerklärung. Verzugszinsen werden bei verspäteter Zahlung nicht gezahlt.

3.3. Wegfall der Gewährung bzw. Rückerstattung des Stipendiums

Die Zahlungen werden eingestellt, wenn der Stipendiat/die Stipendiatin der o.g. Verpflichtungen nicht nachkommt.

Die Bewilligung entfällt mit Ablauf des Tages, an dem eine berufliche Tätigkeit gegen Entgelt aufgenommen wird.

Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden und es kann weiterhin ein Rückerstattungsanspruch geltend gemacht werden, wenn

- der Postdoktorand/die Postdoktorandin sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maß um die Verwirklichung des Stipendienzwecks bemüht,
- der Postdoktorand/die Postdoktorandin sich die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen hat,
- dem Postdoktorand/der Postdoktorandin die erforderlichen Mittel vom Institut, an dem das Projekt durchgeführt wird, nicht zur Verfügung gestellt werden,
- der Anspruch auf die Auszahlung gepfändet, verpfändet oder abgetreten wird.

Pro Retina-Stiftung zur Verhütung von Blindheit

Wir fördern den wissenschaftlichen Nachwuchs
im Bereich erblicher Netzhauterkrankungen



Annahmeerklärung 2 : (Postdoktoranden-Stipendium)

Ich nehme das Stipendium gemäß den Bestimmungen der Pro Retina-Stiftung zur Verhütung von Blindheit an. Eine in Deutschland gültige Krankenversicherung habe ich abgeschlossen / werde ich abschließen. Die Empfehlung, eine Unfall- sowie ggf. eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, habe ich zur Kenntnis genommen.

Name, Vorname Geb.Datum Akad. Grad

Anschrift

Bankverbindung (Institut, Bankleitzahl, Konto-Nr.)

Ort, Datum Unterschrift des Stipendiaten/der Stipendiatin

Zusicherung der aufnehmenden Institution (Leiter/Leiterin der wissenschaftlichen Einrichtung)

Hiermit versichere ich, daß die für die Forschungsarbeit erforderlichen Sachmittel und Geräte, ein Arbeitsplatz sowie ggf. eine adäquate Betreuung der/des Stipendiaten/in gewährleistet sind.

Name, Vorname Akad. Grad/Titel

Anschrift

Ort, Datum Unterschrift Leiter/Leiterin der wiss. Einrichtung

Stiftungsvorstand: Carsten Schmeißer (Vors.) Dario Madani (stv. Vors.) Prof. Mathias Seeliger (Forschungsvorstand)

Spendenkonto: BW Bank Stuttgart IBAN: DE22 6005 0101 7008 9420 46 BIC: SOLADEST600

